Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8552**
14. Wahlperiode 14. 03. 2002

Antrag

der Abgeordneten Ursula Lötzer, Pia Maier, Dr. Christa Luft, Dr. Klaus Grehn, Rolf Kutzmutz, Dr. Barbara Höll, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Sozialbindung des Eigentums in beschäftigungspolitische Verantwortung umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu Grunde liegende Annahme, dass durch steuerliche Entlastung der Unternehmen und Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsposition gestiegene Unternehmensgewinne in die Schaffung neuer Arbeitsplätze investiert würden, ist durch den nicht nur konjunkturell zu erklärenden Anstieg der Arbeitslosenzahlen widerlegt. Im Ergebnis hat die Steuerreform zu drastischen Einnahmereduzierungen der öffentlichen Haushalte geführt. Insbesondere in Bundesländern, in denen viele Konzerne ihren Sitz haben, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern, ist die Bilanz des Aufkommens sogar negativ. Parallel dazu haben Konzerne massiven Personalabbau angekündigt. Alleine die 4 deutschen Großbanken haben angesichts steigender Bilanzsummen, einer Gewinnausschüttung von 6 Mrd. Euro in 2001 und einer Steuerreduzierung von 1 Mrd. Euro angekündigt, weltweit 30 000 Stellen, davon 17 000 bundesweit abzubauen.

Mit der vollständigen Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen aus Unternehmensbeteiligungen von Kapitalgesellschaften formulierte Bundeskanzler Gerhard Schröder die Erwartung, „dass die in den Depots befindlichen Beteiligungen nur auf diese Weise auf den Markt gebracht und produktiv so verwendet werden, dass daraus ein Mehr an Arbeitsplätzen entsteht“. Das Gegenteil ist der Fall. Sie führt dazu, dass Konzerne ihre Unternehmenspolitik auf die Verhinderung von Übernahmeversuchen durch die Steigerung des Aktienwerts konzentrieren und jegliche soziale Verantwortung aufkündigen.

Bei der Neuformulierung des Betriebsverfassungsgesetzes hat die Bundesregierung trotz massiver Kritik der Gewerkschaften darauf verzichtet, die wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte betrieblicher Interessenvertretungen mit dem Ziel der Beschäftigungssicherung wirksam zu erweitern. Diese Unterlassung verstärkt die arbeitsplatzvernichtende Tendenz der ausschließlichen Ausrichtung unternehmenspolitischer Entscheidungen in börsennotierten Unternehmen an den Gewinnerwartungen der Aktienbesitzer zu Lasten einer nachhaltigen, beschäftigungs- und qualifikationsorientierten und mitbestimmten Unternehmensentwicklung und -kultur.

Auch der Verzicht der Bundesregierung auf wirksame Schritte zur Umsetzung des im Bündnis für Arbeit verabredeten Abbaus von Überstunden hat zu der negativen Bilanz ihrer Beschäftigungspolitik beigetragen, während sich in europäischen Nachbarländern wie vor allem Frankreich eine politische Gestal-

tung der Arbeitszeit und der innerbetrieblichen Arbeitsbeziehungen im Sinne sozialer Demokratie auch beschäftigungspolitisch als erfolgreicher erwiesen hat. Insofern hat die Politik der Bundesregierung zur Steigerung der Arbeitslosigkeit beigetragen.

Zur Überwindung der Massenarbeitslosigkeit kann eine sozial gerechte Politik nicht darauf verzichten, die grundgesetzlich festgeschriebene Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch verbindliche Schritte zur Sicherung der beschäftigungspolitischen Verantwortung zu gestalten. Dazu ist eine wirksame Stärkung der Rechte der Arbeitnehmervertretungen in den Unternehmen ebenso erforderlich wie die verbindliche Einbindung der Unternehmen in Maßnahmen zur regionalen Beschäftigungssicherung und -entwicklung und die Beteiligung von politischen Entscheidungsträgern an diesen Maßnahmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. die Unternehmen, z. B. durch die Einführung eines progressiven Körperschaftsteuertarifs, stärker entsprechend deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sowie die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne für Unternehmensbeteiligungen aus Kapitalgesellschaften rückgängig zu machen;
2. gesetzliche Schritte einzuleiten, um bei Unternehmensentscheidungen, die Entlassungen oder einen relevanten Stellenabbau zur Folge haben, zu gewährleisten, dass die mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums verbundene beschäftigungspolitische Verantwortung der Unternehmenseigner bereits bei der innerbetrieblichen Entscheidungsfindung in angemessener Weise berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck ist die Anzeigepflicht von Entlassungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Kündigungsschutzgesetz für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten so zu erweitern, dass der Anzeige eine die unternehmensinterne Entscheidungsfindung begleitende Untersuchung der regionalen bzw. branchenspezifischen Arbeitsmarktfolgen der beabsichtigten Entlassungen beizufügen ist. Weiterhin ist diese Anzeigepflicht auf unternehmerische Entscheidungen auszudehnen, die einen entsprechenden Abbau der Zahl der Beschäftigten zur Folge haben, ohne dass es dabei zu Entlassungen in der Rechtsform der betriebsbedingten Kündigung kommt, um den Arbeitsämtern und sonstigen Akteuren die frühzeitige Einleitung beschäftigungssichernder Maßnahmen zu ermöglichen;
3. das Initiativrecht des Betriebsrates für wirtschaftliche Vorschläge zur Beschäftigungssicherung nach § 92a BetrVerfG zu einem wirksamen Mitbestimmungsrecht auszubauen. Dazu ist vorzusehen, dass dem Betriebsrat das Recht eingeräumt wird, wirtschaftliche Alternativvorschläge einschließlich einer eigenen Studie zu den regionalen Arbeitsmarktfolgen zu unterbreiten und dazu externe Sachverständige hinzuzuziehen sowie im Falle eines fortbestehenden Dissenses ein Schlichtungsverfahren unter Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit bzw. der zuständigen Arbeitsämter einzuleiten. Der Nachweis über den Abschluss dieses Verfahrens vor der Einleitung von Verhandlungen über einen Sozialplan ist ebenfalls als zwingender Bestandteil der Anzeige nach § 17 Kündigungsschutzgesetz vorzuschreiben;
4. die Zulässigkeit betriebsbedingter Kündigungen durch eine Ausweitung der Anzeigepflicht an verbindliche Mindestbedingungen zu koppeln. Dazu gehören der Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Entlassung zur unmittelbaren Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens bzw. Unternehmenszweiges oder Betriebsteils zur Vermeidung künftiger Gefährdungen seiner Existenz aufgrund
   - aktueller oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteter wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die mit keinem anderen Mittel behoben werden können,

– der Einführung technologischer Neuerungen, die für die Sicherung des Fortbestands des Unternehmens bzw. Unternehmensteils dringend erforderlich sind,

– der Notwendigkeit von Umstrukturierungen, die für die Aufrechterhaltung erforderlich sind.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass innerhalb des Unternehmens Überstunden so weit wie möglich abgebaut worden sind, bzw. in Verhandlungen mit dem Betriebsrat Schritte zum Abbau von Überstunden beschlossen und deren Umsetzung eingeleitet wurde;

5. den zuständigen Arbeitsämtern das Recht einzuräumen, bei Entlassungen, die schwerwiegende Folgen für die Beschäftigungsentwicklung in der Kommune bzw. Region bzw. einen sektoralen Arbeitsmarkt auf nationaler Ebene haben, einen Runden Tisch zur Beschäftigungssicherung bzw. eine regionale bzw. branchenspezifische Arbeitsmarktkonferenz unter Beteiligung der Betriebsparteien, der Wirtschaftsverbände, politischer Mandatsträger der betroffenen Region einzuberufen, der über geeignete Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung in dem betroffenen Unternehmen und zur Stützung des regionalen Arbeitsmarktes wie Qualifizierungsmaßnahmen und Auffanggesellschaften berät und seine Ergebnisse in einem Maßnahmeplan festhält;

6. bei Betrieben mit mindestens 500 Arbeitnehmern gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Betriebe an der Finanzierung von Maßnahmen der präventiven Arbeitsmarktpolitik in Anlehnung an das Job-AQTIV-Gesetz beteiligen. Dazu ist vorzusehen, dass die Betriebe unbeschadet der aus dem Sozialplan folgenden Ansprüche der betroffenen Arbeitnehmer diesen ein mindestens einjähriges Qualifizierungsangebot unterbreiten sowie sich mit einem vom Arbeitsamt festzulegenden Betrag zwischen dem Doppelten und dem Vierfachen des Durchschnittsbruttolohns je Betrieb an der Finanzierung der am Runden Tisch vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen und Auffanggesellschaften oder adäquaten Übergangsgeldern an die Beschäftigten zu beteiligen;

7. eine wirksame Kontrolle der vereinbarten Maßnahmen durch die Beteiligten des Runden Tisches zur Beschäftigungssicherung einschließlich der finanziellen Beteiligung des entlassenden Unternehmens zu gewährleisten und mit der Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen deren Einhaltung durchzusetzen;

8. gesetzliche Regelungen zu schaffen, damit Unternehmen, die Entlassungen in anzeigepflichtigem Umfang vornehmen, ohne den in Nummer 3 geforderten Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit erbracht zu haben, künftig von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung ausgeschlossen werden können.

Berlin, den 13. März 2002

Ursula Lötzer
Pia Maier
Dr. Christa Luft
Dr. Klaus Grehn
Rolf Kutzmutz
Dr. Barbara Höll
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Mit der Steuerreform einher geht eine massive Senkung des Aufkommens aus der Körperschaftsteuer, die in einigen Bundesländern, in denen die Konzerne überwiegend ihren Sitz haben dramatische Formen angenommen hat und sogar zu einem Negativsaldo geführt hat. Allein in NRW zahlten die Finanzämter 2001 rund 1,5 Mrd. Euro mehr zurück, als sie aus dieser Quelle eingenommen haben. Im Jahr 2000 habe NRW noch 3 Mrd. Euro aus dieser Quelle eingenommen, erklärte der Sprecher des Finanzministeriums kürzlich. Auch Bayern und Hessen weisen einen Negativsaldo aus.

Die Begründung der Bundesregierung, dass diese Senkung in Arbeitsplätze umgesetzt würde, hat sich nicht bestätigt, im Gegenteil. Kontinuierliche Umverteilung in der Besteuerung hat zum Ergebnis, dass Deutschland zu den Niedrigsteuerländern für Vermögende und Konzerne gehört. Mit einer Steuerquote aus Einkommen- und Körperschaftsteuern lag Deutschland nach Angaben der OECD bereits vor der Wirksamkeit der Unternehmenssteuerreform mit 10,5 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) unter dem OECD-Durchschnitt von 15,8 %, aber auch in der Beschäftigungsquote Gesamt (Anteil der tatsächlich Beschäftigten an der erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren) mit 60,5 % unter dem OECD-Durchschnitt von 66,5 %. Ein Land wie Dänemark mit einer extrem hohen Steuerquote aus Einkommen- und Körperschaftsteuer von 31,4 % des BIP weist dagegen eine Beschäftigungsquote von 75,8 % auf. Trotz kontinuierlich sinkender Einkommen- und Körperschaftsteuer hat sich nach Angaben der OECD im Durchschnitt der hochentwickelten Industrieländer die Beschäftigungsquote in den Branchen, die insbesondere dem internationalen Wettbewerbsdruck unterliegen von 41 % 1970 auf 33 % Ende der neunziger Jahre reduziert. Aber selbst in diesem Bereich liegt die Beschäftigungsquote Deutschlands mit 35,3 % unter der Dänemarks mit 36,1 %.

Während die Bundesregierung mit der Reduzierung der Steuern und Abgaben die Einnahmen der öffentlichen Haushalte drastisch reduziert hat und sich damit in der Möglichkeit eingeschränkt hat mit öffentlichen Investitionsprogrammen, öffentlicher Daseinsvorsorge und Verbesserungen der Bildungssituation beschäftigungspolitisch zu wirken, haben Länder wie Dänemark und Schweden diesen Bereich mit Hilfe hoher Steuern und Abgaben ausgeweitet und damit die Bereitstellung öffentlicher Dienste und die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erhöht, wie auch Beschäftigung geschaffen. Der Anteil der öffentlichen und privaten Beschäftigung in Bereichen, die dem internationalen Wettbewerb nicht ausgesetzt sind, also insbesondere bei Dienstleistungen, die lokal anfallen, beträgt in Dänemark 38,4 % und in Deutschland nur 28,1 %. Deutschland liegt auch hier unter dem Schnitt der OECD von 33,6 %.

Mit der Steuerfreistellung von rund 500 Mrd. Euro zu erwartenden Veräußerungsgewinnen, die allein bei der Gewerbesteuer zu Ausfällen in einer Größenordnung von 75 Mrd. Euro führen wird, hat Rot-Grün zusätzlich noch einen „Brandbeschleuniger“ für Entlassungen geschaffen: Diese Maßnahmen verstärken eine alleinige Orientierung an der Börsenwertsteigerung des Unternehmens zu Lasten sozialpolitischer Verantwortung. Selbst die Großbanken werden zu Übernahmekandidaten, die sich mit Maßnahmen zur Steigerung des Aktienwertes davor schützen. Es besteht die Gefahr, dass sich hier ein eigenständiger Markt für Unternehmenshandel entwickelt, der Auf- und Verkäufe von Unternehmen allein aus der Erwartung der Realisierung von Gewinnen aus Aktienwertsteigerung entwickelt, in dem nur noch Renditesteigerung zählt, während regionale und sozialpolitische Verantwortung Hindernisse in der Realisierung der maximalen Rendite darstellen.

Durch diese Politik werden Konzerne mit dieser wirtschaftspolitischen Orientierung auf mehrfache Weise aus der Verantwortung entlassen. Zum einen, weil sie sich nicht mehr an den Sozialkosten der Gesellschaft beteiligen, zum zwei-

ten, weil sie auch direkt ihrer beschäftigungspolitischen Verantwortung immer weniger nachkommen müssen. Politik und insbesondere die Regierung werden damit auch dem Verfassungsauftrag zur Sozialbindung des Eigentums nicht gerecht. Im Gegenteil.

Deutlich wird diese Entwicklung bei den Großbanken, die in Verhandlungen über Stellenabbau an vorderster Stelle stehen. Von 1996 bis in das Jahr 2000 sind die Bilanzsummen der Großbanken um jährlich mehr als 20 % gewachsen, während die Anzahl der Beschäftigten in etwa konstant geblieben ist. Auch im Jahr 2001 erfolgten beträchtliche Gewinnausschüttungen in Milliardenhöhe, die allerdings konjunkturbedingt geringer ausfielen als die des Vorjahres. Stellt man zusätzlich in Rechnung, dass im gleichen Zeitraum der Anteil des Personalaufwandes am gesamten Verwaltungsaufwand von knapp 60 % in 1995 auf 54,1 % im Jahr 2000 zurückgegangen ist, so wird deutlich, dass von ernsthaften oder zu erwartenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Geschäftstätigkeit Motivation für den angekündigten Beschäftigungsabbau nicht die Rede sein kann.

Bei der Umsetzung des angekündigten Beschäftigungsabbaus verweigern sich die Großbanken den von der Gewerkschaft ver.di und betrieblichen Interessenvertretungen, wie um nur ein Beispiel zu nennen, dem Betriebsrat des Duisburger Call-Centers der Deutsche Bank-Tochter TSG, durch dessen Schließung in einer strukturschwachen Region allein 210 Arbeitsplätze betroffen sein werden, geforderten Gesprächen über Arbeitsplatz erhaltende und Qualifizierung sichernde Maßnahmen. Diese Verweigerungshaltung des Unternehmens steht nicht nur im Widerspruch zu der von der Bundesregierung wie auch zuletzt der Europäischen Kommission bei der Vorlage ihres Jahresbeschäftigungsberichtes 2002 betonten überragenden Bedeutung von Qualifizierung für die gesamtwirtschaftliche Beschäftigungsentwicklung. Sie steht auch im völligen Widerspruch zu dem „positiven Zusammenhang zwischen Mitarbeiterbeteiligung und erfolgreichen betrieblichen Strukturwandel“, den das „Forum Mitbestimmung und Unternehmen“, ein Gemeinschaftsprojekt von Hans-Böckler- und Bertelsmann-Stiftung, im Ergebnis der Studie „Lernende Unternehmen setzen auf Kooperation“ festgestellt hat. Im Duisburger Fall setzt sich die Deutsche Bank zudem über ihre bei der Einrichtung des Call-Centers ausdrücklich übernommene Mitverantwortung für die beschäftigungspolitische Bewältigung regionalen Strukturwandels hinweg, wie auch Staatssekretär Dr. Josef Fischer vom Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem Gespräch mit Verantwortlichen der Bank öffentlich erklärte.

Die Entwicklung verdeutlicht auch, dass die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes Beschäftigte nicht ausreichend dagegen geschützt hat. Schon in der Diskussion um die Reform wurde von den DGB Gewerkschaften und uns das Fehlen erzwingbarer Mitbestimmungsrechte bei Qualifizierungsmaßnahmen und Maßnahmen der Beschäftigungssicherung kritisiert. Insofern ist gerade hier dringend nachzubessern.

Die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei, die Sozialbindung des Eigentums wiederherzustellen. Zum einen bedeuten sie einen dringend notwendigen Schritt in der Haushaltskonsolidierung und der Befähigung der Regierungen im Bund und den Ländern, Spielräume für Beschäftigungspolitik zu eröffnen, mit denen der Massenarbeitslosigkeit wirksam entgegen gewirkt werden kann. Zum anderen binden sie die Unternehmen direkt wieder in ihre soziale Verantwortung ein und modernisieren die Betriebsverfassung in diesem Sinne. Darüber hinaus eröffnen sie auf regionaler Ebene mit den Runden Tischen eine Einflussnahme von Politik und Arbeitsämtern, wie auch Gewerkschaften, Betriebsräten und Verbänden. Die Verknüpfung mit einem Ausschluss von öffentlicher Wirtschaftsförderung folgt dem Grundsatz, dass öffentliche Wirtschaftsförderung an die Bedingung beschäftigungspolitischer Wirksamkeit gebunden werden soll.

Die im Job-AQTIV-Gesetz eingeführte Möglichkeit des Arbeitsamtes präventiv wirksam zu werden, kann sich dann auf kleine Unternehmen und geringe Entlassungszahlen beschränken. Die Mittel für präventive Arbeitsmarktpolitik sollten ohnehin sparsam ausgegeben werden, solange die Arbeitslosigkeit unverändert hoch ist und die Mittel für die Qualifizierung und Versorgung bereits Arbeitsloser genutzt werden müssten.

Im Gegensatz zur Bundesregierung hat die französische Regierung bereits entsprechende Gesetze erlassen. Insofern stellt eine solche bundespolitische Maßnahme auch einen Schritt in Richtung europäischer Kooperation im Sinne sozialer Nachhaltigkeit und gemeinsamer Stärkung sozialer Grundrechte in Europa dar. Insbesondere nach der Euro-Einführung sind gemeinsame Schritte in diese Richtung dringend erforderlich und als europäische Initiative im Rahmen der Beratung des Gipfels in Barcelona anzustreben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333